

Bebauungsplan „Fußballstadion im Wildpark“, 1. Änderung Karlsruhe – Innenstadt Ost/Oststadt

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Entwurf -

Inhaltsverzeichnis:

I.	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1.	Art der baulichen Nutzung	3
1.1	Flächen für Sport und Spiel	3
2.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	3
3.	Artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen	4
4.	Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	4

Planungsrechtliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Regelungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird durch die nachfolgenden Änderungen zum 1. Mal geändert. Alle anderen Festsetzungen bleiben unverändert in Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung der 1. Änderung (Teiländerung/Deckblatt) wird Folgendes geändert:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Flächen für Sport und Spiel

Die Flächen dienen dem Vereins- und Freizeitsport sowie als dem Stadion zugeordnete Trainingsflächen.

Zulässig sind:

- Flächen für Sport und Spiel
- Vereinsheim, Gaststätte, Wohnen im Zusammenhang mit der Vereinsnutzung sowie mit temporären Übernachtungsmöglichkeiten mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu sechs Monaten, Nebenanlagen, die der Sportnutzung dienen, Sporthalle, Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen

2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der neue Umweltbericht sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden noch erstellt. Nach finalisierter Ausarbeitung werden im Folgenden die hieraus abzuleitenden Festsetzungen unter §5 geändert, ergänzt bzw. gestrichen.

Sämtliche festgesetzten Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Ausführungen im Umweltbericht auszuführen.

3. Artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen

Der neue Umweltbericht sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden noch erstellt. Nach finalisierter Ausarbeitung werden im Folgenden die hieraus abzuleitenden Festsetzungen unter §6 geändert, ergänzt bzw. gestrichen.

Sämtliche festgesetzten Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Ausführungen im Umweltbericht auszuführen.

4. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der neue Umweltbericht sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden noch erstellt. Nach finalisierter Ausarbeitung werden im Folgenden die hieraus abzuleitenden Festsetzungen unter §7 geändert, ergänzt bzw. gestrichen.

Sämtliche festgesetzten Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Ausführungen im Umweltbericht auszuführen.